

Aktenzeichen: 3 AZR 888/78

LAG Niedersachsen

Urteil des BAG vom 29. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers; ZPO §§ 286, 287

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 888/78

10 Sa 140/77 Niedersachsen

Verkündet am
29. Januar 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 9. Juni 1978 - 10 Sa 140/77 - insoweit aufgehoben, wie die Klage in Höhe von 5.309,-- DM nebst Zinsen zurückgewiesen worden ist.
Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
2. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt einen Möbelmarkt. Der Beklagte war zunächst Angestellter des Herrn A W , des Geschäftsführers der Komplementärgesellschaft der Klägerin. Seit 1. August 1972 hatte er die Eröffnung des Betriebes der Klägerin in B vorzubereiten. Die Klägerin wurde am 18. Juli 1972 gegründet, am 1. November 1972 eröffnete sie ihren Geschäftsbetrieb in B . Als Betriebsleiter unterstanden dem Beklagten durchschnittlich 25 Arbeitnehmer. Der Beklagte erhielt zuletzt ein Festgehalt von 3.500,-- DM brutto, sowie bei einem Umsatz über 250.000,-- DM eine Umsatzbeteiligung. Außerdem wurde ihm ein Personenkraftwagen der Mittelklasse kostenlos zur Verfügung gestellt.

Unter dem Datum vom 15. Januar 1973 schlossen die Parteien in Fortsetzung des seit 1972 bestehenden Arbeitsvertrages mit der Firma W einen neuen Anstellungsvertrag.

§§ 6 und 10 des Vertrages lauten wie folgt:

"§ 6

Herr Wi ist verpflichtet, die Firma nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes in Eigenverantwortung zu führen. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Verwaltung, das gesamte Personalwesen einschließlich Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, der Wareneinkauf und der Warenverkauf. Ausgenommen hiervon sind die Buchführungsarbeiten, die Gehalts- und Lohnabrechnungen, das gesamte Abrechnungswesen hinsichtlich des Wareneinkaufes und die Erstellung der Jahresbilanz.

Soweit der Wareneinkauf über den üblichen Rahmen hinausgeht, ist in jedem Falle die Zustimmung des Geschäftsführers erforderlich.

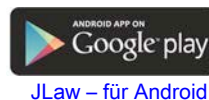
Die Richtlinien der Geschäftspolitik und der Werbung werden allein durch den Geschäftsführer bestimmt. Der Umfang und der Inhalt der Werbung im Einzelnen ist mit dem Geschäftsführer abzusprechen und bedarf dessen Zustimmung.

§ 10

Aus der Eigenverantwortung heraus, mit der Herr Wi die Firma zu führen hat, ergeben sich für Herrn Wi die Pflichten, dafür Sorge zu tragen, daß auch die übrigen Mitarbeiter der Firma die ihnen übertragenen Tätigkeiten innerhalb ihres Aufgabenbereiches korrekt ausführen."



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Am 1. Februar 1973 wurde dem Beklagten Gesamtprokura erteilt, zur Bestellung von Einzelprokura kam es nicht.

Nach Ablauf des ersten Rumpfgeschäftsjahres am 31. August 1973 hatte der Betrieb nach Ansicht des Steuerberaters J und des Geschäftsführers der Komplementär-Gesellschaft, Herrn W , erhebliche Verluste erlitten. Deshalb kam es im Oktober oder November 1973 zu einem Gespräch mit dem Beklagten, dessen Inhalt streitig ist. Auf Wunsch des Beklagten, der in seiner Heimat ein eigenes Möbelgeschäft eröffnen wollte, vereinbarten die Parteien am 10. April 1974 die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen zum 30. Juni 1974. Anfang Juni 1974 erkrankte der Beklagte und wurde vor Ablauf seiner Beschäftigungszeit nicht mehr arbeitsfähig.

Mit Einschreiben vom 7. Juni 1974 forderte die Klägerin den Beklagten auf, sich mit ihr auf einen von der IHK Hannover zu benennenden Sachverständigen zu einigen, da sich nach Meinung des Prokuristen R und des Herrn D - des Nachfolgers des Beklagten als Betriebsleiter - erhebliche Mängel des Betriebes abzeichneten und es daher angebracht sei, daß ein vereidigter Wirtschaftsprüfer ein Gesamtbild über die Wirtschaftslage des Möbelmarktes erstelle. Mit Schreiben vom gleichen Tag beauftragte die Klägerin die Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. G S und Partner mit der Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auf der Basis einer Zwischenbilanz zum 30. Juni 1974. Die Wirtschaftsprüfer sollten bei der Inventur für die Zwischenbilanz überwachend mitwirken, dabei wahrgenommene Mängel dokumentieren und die in der Zeit vom 1. November 1972 bis 30. Juni 1974 aufgetretenen Verluste bei der Klägerin feststellen. Der Beklagte lehnte mit Schreiben seines späteren Prozeßbevollmächtigten vom 14. Juni 1974 die verlangte Mitwirkung bei der Bestellung eines Sachverständigen ab und wies etwa geltend gemachte Schadens- oder Regreßansprüche zurück.

Der am 3. Juli 1975 erstattete Wirtschaftsprüferbericht kommt zu dem zusammenfassenden Ergebnis, daß in der Zeit vom 1. November 1972 bis 31. August 1973 Verluste in Höhe von 346.100,-- DM und in der Zeit vom 1. September 1973 bis 30. Juni 1974 Verluste in Höhe von 433.800,-- DM eingetreten seien.



- 4 -

Von dem Gesamtverlust seien u.a. 64.000,-- DM auf Schäden durch unsachgemäße Lagerführung zurückzuführen. Der Gesamtschaden aus festgestellten Mängeln sei mit rund 400.000,-- DM zu beziffern.

Mit Schreiben vom 26. September 1974 machte die Klägerin gegenüber dem Beklagten einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 430.000,-- DM geltend. Wegen angeblich in der Zeit vom 1. September 1973 bis 30. Juni 1974 entstandener Verluste in Höhe von 400.000,-- DM hat die Klägerin auf der Grundlage des Wirtschaftsprüferberichtes unter dem 16. Oktober 1975 Klage erhoben und diese mit folgenden Einzelschäden begründet, die der Beklagte durch schuldhaftes Pflichtverletzungen verursacht habe:

1. Fehlerhafte Preisbildung	272.000,-- DM
2. unsachgemäße Lagerführung	64.000,-- DM
3. überhöhte Lagerhaltung	36.000,-- DM
4. nicht ordnungsgemäß erledigte Reklamationen	16.000,-- DM
	<u>388.000,-- DM</u>
	=====

In der Revisionsinstanz ist davon nur die Teilposition wegen unsachgemäßer Lagerführung in Höhe von 64.000,-- DM anhängig. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, die Möbel in den Lagern B und O seien völlig unsachgemäß gelagert worden. Die Lagerung sei unübersichtlich gewesen, ihr habe kein System zugrunde gelegen. Der Zugang zu vielen Möbelarten sei nur durch Umräumen möglich gewesen. Teilweise seien Schäden an den Möbeln dadurch eingetreten, daß sie unverpackt gestapelt worden seien. Im Lager O sei überdies das Dach undicht gewesen; auch seien keine Schutzmaßnahmen gegen Tiere, insbesondere Vögel und Mäuse, getroffen worden. Einige Möbelstücke seien deshalb durch Mäusefraß oder Vogeldreck beschädigt bzw. vernichtet worden. Zusammengehörige Möbelstücke seien auseinandergerissen worden, dadurch hätten die Einzelteile ihren Wert verloren. Dies alles hätte der Beklagte durch sinnvolle Organisation und regelmäßige Überwachung verhindern müssen. Der Prokurist D, der Nachfolger des Beklagten als Betriebsleiter, habe bei der Abschlußinventur zum 30. Juni 1974 eine



- 5 -

Liste der beschädigten Möbel gefertigt und dabei jeweils die Abschreibungsbeträge vermerkt. Diese Werte seien von dem Wirtschaftsprüfer in dessen Gutachten bestätigt worden.

Nachdem das Arbeitsgericht Verden mit Beschluß vom 11. Juni 1976 darauf hingewiesen hatte, daß die Schadensberechnung zu unsubstantiiert sei, hat die Klägerin vorgetragen, es sei ihr nicht zumutbar, wegen jeden beschädigten Möbelstückes den Einkaufswert, die Art der Beschädigung und die Grundlagen der Berechnung der Abschreibung mitzuteilen. Der von ihr ermittelte Gesamtbetrag der Abschreibungen in Höhe von 119.548,50 DM habe 10,5 % des am Stichtag vorhandenen Lagerbestandes an Möbeln im Wert von 1.131.400,-- DM betragen. Zwar seien je nach räumlichen und persönlichen Verhältnissen gewisse Beschädigungen unvermeidbar, für ihren Betrieb sei dieser normale Verlust jedoch höchstens mit 5 % anzusetzen. Daraus ergebe sich ein Abschlag in Höhe von 56.000,-- DM, für den weitergehenden Schaden in Höhe von 64.000,-- DM sei der Beklagte verantwortlich.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 400.000,-- DM zuzüglich 12 % Zinsen seit dem 22. Oktober 1975 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, die Klägerin sei stets mit seiner geschäftlichen Tätigkeit zufrieden gewesen, ihm sei niemals eine Mängelrüge oder auch nur ein Vorhalt erteilt worden. Der Klägerin sei auch der Betriebsablauf, die Lagerhaltung und das wirtschaftliche Ergebnis in allen Einzelheiten bekannt gewesen. Die Unterlagen seien täglich zur Buchung nach Oldenburg in die Zentrale geschickt worden. Deren Auswertung seien weder ihm noch seinen Mitarbeitern mitgeteilt worden. Dem Geschäft hätten allerdings, wie auch dem Geschäftsführer W bekannt gewesen sei, von Anfang an Fachkräfte gefehlt. Die Klägerin wolle offenbar die unvermeidlichen Anfangsverluste auf ihn abwälzen.



Der Beklagte hat weiter die Ansicht vertreten, etwaige Ansprüche der Klägerin seien verwirkt, da die Frist des § 13 Abs. 2 MTV für den niedersächsischen Einzelhandel abgelaufen sei. Die Klägerin habe nach der Zurückweisung ihrer Ansprüche fast ein Jahr lang mit der Klageerhebung zugewartet.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 13. September 1977 unter anderem den Anspruch der Klägerin auf Ersatz der angeblich durch mangelhafte Möbellagerung entstandenen Schäden abgewiesen, weil sich insoweit ein Schaden nicht schätzen lasse.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Auffassung des Arbeitsgerichts gebilligt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch wegen unsachgemäßer Lagerführung in Höhe von 64.000,-- DM weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision ist nur teilweise begründet.

I. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, hätte die Klägerin gegenüber dem Beklagten einen Schadenersatzanspruch, wenn die Feststellung getroffen werden könnte, daß der Beklagte seine arbeitsvertraglichen Pflichten schuldhaft verletzt hat, dadurch die Beschädigung der Möbelstücke verursacht wurde und der Klägerin ein der Höhe nach zumindest nach § 287 ZPO zu schätzender Schaden entstanden ist.

Das Landesarbeitsgericht neigt dazu, gewisse Unregelmäßigkeiten anzunehmen. Die Art der Schäden, insbesondere die aufgetretenen Verschmutzungen und Beschädigungen durch Vogeldreck und Mäusefraß, sowie die Beschädigungen durch ungesicherte Stapelung von Möbeln seien mindestens teilweise nur durch eine unzureichende Aufsicht erklärbar, die dem Beklagten als Betriebsleiter und gem. § 10 des Arbeitsvertrages oblegen habe. Das Landesarbeitsgericht hat nähere Feststellungen hierzu und zur Höhe des eingetretenen Schadens für unmöglich gehalten, weil der Klagevortrag zu unsubstantiiert und daher nicht erwidierungsfähig sei. Die von der Klägerin überreichte Aufstellung der

einzelnen Abschreibungsbeträge enthalte weder Anhaltspunkte für die Berechnung der Schadenspositionen, noch Angaben darüber, welche Einzelschäden auf den besonders gerügten Ursachen wie Tierfraß, Tierschmutz, Feuchtigkeit, verpackungslose Lagerung, ungesicherte Stapel oder Auseinanderreißen zusammenhängender Möbelgruppen beruhten.

II. Diese Begründung hält den Revisionsangriffen zum überwiegenden Teil stand.

1. Richtig ist zunächst, daß der Beklagte als Betriebsleiter arbeitsvertraglich verpflichtet war, darauf zu achten, daß auch die ihm unterstellten Mitarbeiter die ihnen übertragenen Tätigkeiten korrekt ausführen. Dazu gehörte nicht nur die Beaufsichtigung des Lagermeisters sowie der Lagerarbeiter, sondern auch die sachgemäße Organisation des Lagers, um Beschädigungen der zum Verkauf bestimmten Möbel zu verhindern.

2. Das Landesarbeitsgericht beanstandet ferner mit Recht, daß der Vortrag der Klägerin zu pauschal ist. Es wird nicht deutlich, inwieweit die behauptete Aufsichtspflichtverletzung Schäden verursacht hat.

Das Landesarbeitsgericht hat diesen Umstand allerdings als ein Problem der Schadensschätzung behandelt und im Zusammenhang mit der Frage erörtert, ob eine Schätzung der Schadenshöhe nach § 287 ZPO möglich sei. Tatsächlich geht es jedoch zunächst nicht um die Frage der Schadenshöhe, sondern um die haftungsbegründende Kausalität zwischen den behaupteten Pflichtverletzungen des Beklagten und den aufgetretenen Schäden. Eine Schätzung gem. § 287 ZPO kommt erst dann in Betracht, wenn feststeht, daß ein Schaden in zurechenbarer Weise verursacht wurde und nur noch zu klären bleibt, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem konkreten Haftungsgrund und dem behaupteten Schaden besteht (haftungsausfüllende Kausalität) und wie hoch dieser Schaden ist. Die haftungsbegründende Kausalität ist den strengen Beweisregeln des § 286 ZPO unterworfen. Dies entspricht der ständigen auf das Reichsgericht zurückgehenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs und wird auch im Schrifttum weitgehend gebilligt (vgl. statt aller BAG AP Nr. 1 zu § 276 BGB Vertragsverletzung; BGH AP Nr. 20



- 8 -

zu § 287 ZPO und NJW 1968, 2291, 2293 [zu III 2 a]; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 287 Anm. 2 I A m. w. N.). Der Kausalverlauf ist daher rechtlich in zwei Schritten zu prüfen, von denen der erste nach § 286 ZPO, der zweite nach § 287 ZPO zu würdigen ist (vgl. BGH NJW 1968, 985).

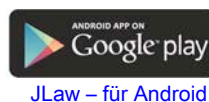
Das Landesarbeitsgericht hat hierzu überzeugend ausgeführt, daß nicht jede Beschädigung von Möbeln als Folge einer Vertragspflichtverletzung des Beklagten angesehen werden könne, vielmehr die Art des Schadens erkennen lassen müsse, daß dieser bei ausreichender Beaufsichtigung des für das Lager zuständigen Personals vermieden worden wäre, also eine Folge der behaupteten Vertragspflichtverletzung ist. Nähere Feststellungen hierzu hält das Landesarbeitsgericht jedoch für unmöglich, weil der Klagevortrag insoweit zu unsubstantiiert und daher nicht erwidlungsfähig sei. Da die Darlegungs- und Beweiserleichterungen des § 287 ZPO insoweit nicht eingreifen, hat es im Ergebnis mit Recht Angaben für die einzelnen Möbelstücke verlangt. Bei diesen handelt es sich nicht nur um Rechnungsposten eines an sich festgestellten Gesamtschadens, wie die Klägerin zu meinen scheint. Jedes Möbelstück ist vielmehr als Gegenstand eines selbständigen Schadenersatzanspruches anzusehen und nach der Art der Beschädigung zu bezeichnen.

3. Demgegenüber kann sich die Klägerin nicht auf eine besondere, durch den Beklagten verursachte Beweisnot berufen. Wie sie selbst vorgetragen hat, ist das gesamte Lager nach dem Ausscheiden des Beklagten von ihren Mitarbeitern aufgenommen worden. Dabei hätten auch die behaupteten Schäden aufgenommen werden können. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend hervorgehoben, daß sich daran im Prinzip auch dadurch nichts ändert, daß es sich um ca. 600 Einzelfälle handeln soll. Wenn die Klägerin dem Beklagten zahllose zum Teil geringwertige Einzelposten, ja sogar einzelne Kleiderbügel, in Rechnung stellen will, darf sie den damit verbunden Aufwand nicht scheuen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin kann sich insbesondere nicht auf ein vom Beklagten angeblich hinterlassenes Chaos berufen. Schon nach dem unstreitigen Sachverhalt in Verbindung mit den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf der Grundlage der Aussage des Zeugen D befand sich die Klägerin in keiner Beweisnot. Diese Feststellungen sind von der Revision nicht angegriffen worden und damit für den Senat bindend.

III. Begründet ist die Revision nur für einen Teilbetrag in Höhe von 5.309,-- DM. Insoweit hat die Klägerin ihrer Darlegungslast genügt, so daß das Landesarbeitsgericht die angebotenen Beweise hätte erheben müssen.

1. In der vorgelegten Aufstellung der angeblich vom Beklagten verschuldeten Lagerungsschäden finden sich zwei Positionen, für die die Art der Beschädigung hinreichend genau angegeben ist. Für fünf Polstergarnituren im Werte von insgesamt 3.505,-- DM heißt es darin: "total zerfressen, Totalschaden". Weitere zehn Polsterelemente werden mit einem Minderwert in Höhe von 1.804,-- DM aufgeführt und dazu vermerkt: "total zerfressen, beschädigt" (Bl. 165, 166 VorA). Damit ist nach dem eigenen Ansatz des Landesarbeitsgerichts die haftungsbegründende Kausalität dargelegt.

2. Das Landesarbeitsgericht hält die Klage dennoch auch insoweit für unbegründet, weil sich die haftungsausfüllende Kausalität und die Schadenshöhe nicht schätzen ließen. Es wird beanstandet, daß der Wert der Garnituren nicht aufgeschlüsselt ist und über eine "Resteverwertung" nichts gesagt wird. Außerdem könne nicht festgestellt werden, ob die genannten Beschädigungen zu dem Anteil von 5 % des Möbelbestandes gehörten, der nach der eigenen Darstellung der Klägerin als normal anzusehen sei. Das ist jedoch nicht überzeugend.

Das Landesarbeitsgericht stellt zu hohe Anforderungen an den Klagevortrag im Rahmen des § 287 ZPO. Diese Vorschrift soll dem Geschädigten den Nachweis seines Schadens erleichtern. Das Gericht darf die Schätzung so lange nicht ablehnen, wie es Anhaltspunkte gibt, die wenigstens die Schätzung eines Mindestschadens ermöglichen (BAG AP Nr. 1 zu § 287 ZPO [zu I 2 der Gründe]; BGH NJW 1964, 589; Klauser, JZ 1968, 167 ff.; Stein/



Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 287 Anm. III 1).
Dabei kann das Gericht sogar, wie sich aus § 287 Abs. 1
Satz 3 ZPO ergibt, den Beweisführer selbst vernehmen.

Für die genannten Polstermöbelstücke sind ausreichende Grundlagen für eine Schadensschätzung ersichtlich und Beweismittel angeboten. Daß die Schadensbeträge für mehrere Möbelstücke summenmäßig zusammengefaßt wurden, erschwert die Schätzung nicht nennenswert. Die Möglichkeit einer "Resteverwertung" kam ohnehin kaum in Betracht, soweit ein Totalschaden eingetreten war. Die behaupteten Schäden können schließlich auch nicht als Teil der normalen Wertminderung eines Möbellsagers gelten. Jedenfalls ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß Beschädigungen durch Tierfraß in dem behaupteten Umfang als normal anzusehen sind.

3. Danach war das angefochtene Urteil im Umfang eines Teilbetrages von 5.309,-- DM aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Die Schätzung gem. § 287 ZPO läßt einen Beurteilungsspielraum, den nur der Tatrichter ausfüllen kann. Allerdings wird das Landesarbeitsgericht vor der Schadensschätzung prüfen müssen, ob die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Vertragspflichtverletzung und Verschulden). Auch ein etwaiges mitwirkendes Verschulden der Klägerin wird zu prüfen sein. Möglicherweise muß schließlich auf die tarifliche Verfallklausel eingegangen werden, auf die sich der Beklagte mehrfach berufen hat.

gez.: Dr. Dieterich Schaub Schneider

Hoechst Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

